

Urteile zu muslimischen Fragestellungen im schulischen Kontext

April 2014 München - Muslimischen Schülerinnen darf das Tragen eines Gesichtsschleiers an bayerischen Schulen verboten werden. Das Recht auf freie Religionsausübung wird damit nicht in unzulässiger Weise verletzt, urteilte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in München am Freitag. Die Richter lehnten mit ihrer Entscheidung den sogenannten vorläufigen Rechtsschutz für eine muslimische Schülerin ab.

Die junge Frau hatte sich zum Schuljahr 2013/2014 für die Vorklasse einer staatlichen Berufsoberschule angemeldet. Diese Schulen bieten in Bayern auf dem zweiten Bildungsweg die Hochschulreife an. Die Bewerberin bestand darauf, während des Unterrichts ihr Gesicht verschleiern zu dürfen. Sie wolle nur mit ihrem Niqab, einem Gesichtsschleier, die Schule besuchen. Daraufhin wurde ihre Aufnahme in die Berufsoberschule widerrufen. Die Schülerin hatte vor Gericht argumentiert, dass ihr **Grundrecht** auf Glaubensfreiheit unzulässig eingeschränkt wurde.

Ohne nonverbale Kommunikation kein Unterricht

Vor dem VGH hatte die junge Frau jedoch keinen Erfolg. Zwar betonten die Richter, dass die Glaubensfreiheit vorbehaltlos im Grundgesetz gewährt werde. Führten religiös bedingte Verhaltensweisen dazu, dass auch andere Grundrechte in unzulässiger Weise behindert werden, könne die Glaubensfreiheit aber beschränkt werden.

Dem Grundrecht auf Religionsfreiheit stehe das staatliche Bestimmungsrecht im Schulwesen entgegen, das ebenfalls Verfassungsrang genieße. Im konkreten Fall verhindere der Gesichtsschleier eine offene Kommunikation, die nicht nur auf dem gesprochenen Wort, sondern auch auf nonverbalen Elementen wie Mimik, Gestik und der übrigen Körpersprache beruht, befanden die Richter.

Im Fall der Schülerin behindere ihr religiös motiviertes Verhalten den Staat in seinem Bildungsauftrag und im Bildungsziel der offenen Kommunikation zwischen Schülern und Lehrern. Können sich Lehrer und Schüler nicht ins Gesicht sehen, sieht der VGH die "offene Kommunikation als schulisches Funktionserfordernis gestört". Daher bestehe kein Anspruch, in die Schule aufgenommen und mit einem Gesichtsschleier am Unterricht teilnehmen zu können.

Juni 2012 - Anspruch auf Befreiung erst mit der Pubertät
Eine muslimische Drittklässlerin wird nicht vom Schwimmunterricht befreit. Das Obergerverwaltungsgericht Bremen urteilt, einen solchen Anspruch gebe es erst nach Einsetzen der Pubertät - auf jeden Fall aber nach Vollendung des zwölften Lebensjahrs. Außerdem könne die Grundschülerin in einem Ganzkörperbadeanzug ("Burkini") am Unterricht teilnehmen.

September 2013 Es ist entschieden: Muslimischen Schülerinnen kann die Teilnahme am gemeinsamen Schwimmunterricht von Jungen und Mädchen zugemutet werden. Um ihren religiösen Bekleidungs Vorschriften gerecht zu werden, könnten sie einen Burkini, einen Ganzkörperbadeanzug, tragen, entschied das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig.

Damit scheiterte eine 13 Jahre alte Gymnasiastin aus Frankfurt am Main mit ihrer Klage. Die Eltern des marokkanisch-stämmigen Mädchens hatten die Befreiung ihrer damals elf Jahre alten Tochter vom gemeinsamen Schwimmunterricht von Jungen und Mädchen beantragt. Die Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht sei mit den muslimischen Bekleidungs Vorschriften nicht vereinbar. Die Schule lehnte die Befreiung vor rund zwei Jahren ab.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel gab der Schule recht und wies die Klage ab. Es sei der Schülerin zuzumuten, in einem Ganzkörperbadeanzug teilzunehmen. In dem

Revisionsverfahren ging es jetzt darum, wann das Grundrecht auf Glaubensfreiheit eine Befreiung vom Schulunterricht begründen kann.

Das Mädchen, um deren Fall es konkret geht, besuchte bis zu ihrem achten Lebensjahr eine Schule in Marokko. In Frankfurt am Main schaffte sie es aufs Gymnasium, regelmäßig bringt sie Bestnoten nach Hause, wie der SPIEGEL berichtet. Nachdem die Schule damals ihren Antrag auf Befreiung abgelehnt hatte, mied sie den Schwimmunterricht. Im Halbjahreszeugnis bekam sie eine 6, im Ganzjahreszeugnis wurde daraus eine 4, weil sie am normalen Sportunterricht teilnahm, allerdings nahezu komplett verhüllt.

Die Bundesverwaltungsrichter ließen nicht gelten, dass die Schülerin aus religiösen Gründen keine männlichen Mitschüler in Badekleidung hätte sehen dürfen. Den Anblick hätte sie auf sich nehmen müssen, entschieden die Richter, denn: "Das Grundrecht der Glaubensfreiheit vermittelt grundsätzlich keinen Anspruch darauf, im Rahmen der Schule nicht mit Verhaltensgewohnheiten Dritter - einschließlich solcher auf dem Gebiet der Bekleidung - konfrontiert zu werden, die außerhalb der Schule an vielen Orten bzw. zu bestimmten Jahreszeiten im Alltag verbreitet sind."

Dass muslimische Mädchen im Schwimmbad einen Burkini tragen, ist immer häufiger zu sehen. Der Badeanzug verhüllt bis auf Gesicht, Hände und Füße alle Körperpartien. Jeder Burkini hat auch eine integrierte Kopfbedeckung, an der ein Kopftuch angenäht ist. Sie erinnert an die Haube der Eisschnellläufer.

Burkinis ähneln Taucheranzügen, sie sind aber nicht einteilig, sondern bestehen aus mehreren wassertauglichen Kleidungsstücken. Die meisten sind weit geschnitten. Selbst wenn die Schwimmerin aus dem Wasser steigt, klebt der Stoff nicht am Körper. So werden keine weiblichen Rundungen sichtbar, dafür sorgt das Material: Weite, mehrteilige Burkinis

bestehen meist aus Polyester. Es saugt sich nicht mit Wasser voll. Es gibt aber auch eng anliegende Burkinis, die wie herkömmliche Bademode aus Elasthan bestehen und Wasser aufnehmen.

Manchmal improvisieren Schülerinnen und Lehrer aber auch. Eine Freiburger Pädagogin etwa besorgte Ganzkörper-Schwimmanzüge für die Mädchen in ihrer Klasse: "Gut ist, was funktioniert", **sagt sie im Interview.**

Aktenzeichen: BVerwG 6 C 25.12